

Grundgesetz, Sozialstaat, Marktwirtschaft – Ist die Verfassung fit für die (digitale) Marktwirtschaft?



Agenda

I. Einführung

II. Marktwirtschaft

- I. Ökonomische Näherung
- II. Verfassungsrechtliche Näherung

III. Von der Marktwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft

IV. Herausforderungen der Digitalisierung

- I. Für das Soziale
- II. Für das Marktwirtschaftliche

V. Ist das Grundgesetz fit für die digitale Marktwirtschaft?

VI. Ausblick

Art. 1 Abs. 3 Staatsvertrag über die Wirtschafts- und Währungsunion

*„Grundlage der Wirtschaftsunion ist die **Soziale Marktwirtschaft** als gemeinsame Wirtschaftsordnung beider Vertragsparteien. Sie wird insbesondere bestimmt durch Privateigentum, Leistungswettbewerb, freie Preisbildung und grundsätzlich volle Freizügigkeit von Arbeit, Kapital, Gütern und Dienstleistungen; hierdurch wird die gesetzliche Zulassung besonderer Eigentumsformen für die Beteiligung der öffentlichen Hand oder anderer Rechtsträger am Wirtschaftsverkehr nicht ausgeschlossen, soweit private Rechtsträger dadurch nicht diskriminiert werden. Sie trägt den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung.“*

Adam Smith - Der Wohlstand der Nationen

„Wenn jedes Individuum [...] in der Führung seiner Geschäfte so agiert, dass der größte Wert produziert wird, verfolgt es nur seinen eigenen Vorteil und ist darin wie in vielen anderen Fällen durch eine unsichtbare Hand geleitet, um ein Ziel zu befördern, das nicht Teil seiner Absicht war [...]. In der Verfolgung seiner eigenen Interessen bringt das Individuum häufig die Gesellschaft wirksamer voran, als es sie in Wahrheit voranbringen möchte.“
(Buch IV, II, 1776/1981, S. 400)

Bundesverfassungsgericht

„Das Grundgesetz garantiert weder die wirtschaftspolitische Neutralität der Regierungs- und der Gesetzgebungsgewalt noch eine nur mit marktkonformen Mitteln zu steuernde `soziale Marktwirtschaft`. (...) Die gegenwärtige Wirtschafts- und Sozialordnung ist zwar eine nach dem Grundgesetz mögliche Ordnung, keineswegs aber die allein mögliche.“
(BVerfGE 4, 7 (17 f.) – Investitionshilfe)

Bundesverfassungsgericht

„Allerdings darf die Berücksichtigung der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nicht zu einer Verkürzung dessen führen, was die Verfassung in allem Wandel unverändert gewährleisten will, namentlich nicht zu einer Verkürzung der in den Einzelgrundrechten garantierten individuellen Freiheiten, ohne die nach der Konzeption des Grundgesetzes ein Leben in menschlicher Würde nicht möglich ist. Die Aufgabe besteht infolgedessen darin, die grundsätzliche Freiheit wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Gestaltung, die dem Gesetzgeber gewahrt bleiben muß, mit dem Freiheitsschutz zu vereinen, auf den der einzelne Bürger gerade auch dem Gesetzgeber gegenüber einen verfassungsrechtlichen Anspruch hat.“

(BVerfGE 50, 290 (338) – Mitbestimmung)

Bundesverfassungsgericht

1. *„Art. 3 Abs. 1 GG lässt sich auch nach den Grundsätzen der mittelbaren Drittwirkung kein objektives Verfassungsprinzip entnehmen, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten von diesen prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten wären. Grundsätzlich gehört es zur Freiheit jeder Person, nach eigenen Präferenzen darüber zu bestimmen, mit wem sie unter welchen Bedingungen Verträge abschließen will.“*
2. *„Gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG jedoch für spezifische Konstellationen ergeben. Mittelbare Drittwirkung entfaltet Art. 3 Abs. 1 GG etwa dann, wenn einzelne Personen mittels des privatrechtlichen Hausrechts von Veranstaltungen ausgeschlossen werden, die von Privaten aufgrund eigener Entscheidung einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und wenn der Ausschluss für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entscheidet. Die Veranstalter dürfen hier ihre Entscheidungsmacht nicht dazu nutzen, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund von einem solchen Ereignis auszuschließen.“*

(BVerfGE 148, 267 – Stadionverbot)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit